

wahren gehört, die das Ererbte mit größter Ehrfurcht pflegen, gleichzeitig aber auch den modernsten Anforderungen ihres Berufes genügen.

J. Hegedüs.

¹ Sonderdruck aus der Schriftenreihe: Acta Juridico-politica, No. 2 Kolozsvár, 1941, 46 S.

KRIEGSWIRTSCHAFT UND STRAFRECHT

I.

Die nachstehende Gesamtdarstellung versucht die Zusammenhänge der Kriegswirtschaft und des Strafrechts in Ungarn im Spiegel des Schrifttums aufzuzeigen. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass ich das Kriegsstrafrecht weder in seinem weiteren Sinne — wie es sich z. B. Gr. Gleispach¹ zum Ziele gesetzt hat — noch im engeren Sinne des Wortes — wie dieser von Nagler² bestimmt wurde — darstellen werde, sondern, die Aufgabe abgrenzend, nur das Schrifttum der mit den Kriegsbedürfnissen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Strafgesetzgebung, und zwar in ihren Beziehungen zu der Kriegswirtschaft beachten werde. Ist ja doch unser Kriegsstrafrecht vorwiegend auf den Schutz der Kriegswirtschaft abgestellt.

Einige Feststellungen von allgemeiner Gültigkeit mögen vorausgeschickt werden. Im Kampfe für die nationale Existenz galt die Devise „salus rei publicae suprema lex esto“ Jahrhunderte lang als leitender Grundsatz der Staatsführung. Eine besondere Bedeutung kommt dieser Parole heute zu, wo im Dienste des Vaterlandes sowohl von der Front als auch vom Hinterlande der restlose Einsatz aller Kräfte gefordert wird. Der siegreiche Durchbruch dieses Gedankens zeigt sich bei uns in der allgemeinen Verschärfung, die auf allen Gebieten des Strafrechts zu verzeichnen ist. Gesetzgebung und Schrifttum haben sich gleicherweise die Auffassung zueigen gemacht, daß abschreckende Strafen als vorbeugende Schutzmaßnahmen in Kriegszeiten unbedingt angewendet werden müssen. Während des ersten Weltkrieges gab es in dieser Beziehung noch zweierlei Auffassungen. Die eine wollte den Krieg als Ursache zu einer allgemeinen Verschärfung betrachten, die andere vertrat die Ansicht, daß eben in Kriegszeiten, die ohnehin viel Leiden und Not mit sich bringen,

Milde und Gnade walten zu lassen sei. Heute dagegen kann ohne Zweifel festgestellt werden, daß eine derartige unangebrachte Milde und die Widerstandskraft des Hinterlandes zermürbende Auffassung in unserem Strafrecht sowohl praktisch als auch theoretisch bekämpft und verurteilt wird. Allerdings muß bemerkt werden, daß in unserer öffentlichen Meinung die auf Grund des Ausnahmezustandes erlassenen Bestimmungen im Geiste unserer Verfassung in der Tat nur als „Ausnahmebestimmungen“ aufgefaßt werden, die zwangsläufig auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen sind. Darüber hinaus jedoch gibt es keinen Theoretiker, der die — unten näher zu erörternde — allgemeine Verschärfung für „die Verletzung der Freiheitsrechte“ hielte oder zur Vermeidung der Beeinträchtigung des „Systems“ den Zweck preiszugeben bereit wäre.

Die praktischen Erfahrungen des ersten Weltkrieges haben uns in dieser Hinsicht reichlich belehrt. Heute wird nicht mehr bestritten,³ daß der Standpunkt der schärfsten Vergeltung in erster Linie gegenüber den die Kriegswirtschaft angreifenden oder gefährdenden Verbrecher einzunehmen ist. Diese strenge Stellungnahme offenbart sich in der Bestrafung des privatrechtlichen Rechtsbruches (Vertragsbruch), in der Erhöhung der Strafverfügungen und vor allem in der freieren Auslegung der Rechtsnormen (man bedenke z. B. die immer elastischere Handhabung des Begriffes der Artikel für den allgemeinen Bedarf). Unser Strafrechtssystem enthält zwar keine Generalklausel⁴ wie §. 2. n. F. im deutschen StGB., doch ist gerade bei den Strafvorschriften zum Schutze der Kriegswirtschaft die Rahmengesetzlösung gewählt worden. Dieser Weg ist zur teleologischen Gesetzauslegung wohl der geeigneteste.⁵

Bei der Besprechung der Veröffentlichungen unseres Kriegsschrifttums beachten wir besonders folgende drei Gruppen der Rechtsverfügungen :

a) die Rechtsvorschriften zur Ahndung der die Kriegsführung und die Landesverteidigung auf dem Gebiete der Wirtschaft unmittelbar gefährdenden Straftaten;

b) die Rechtsvorschriften gegen Preistreiberei, zur Bekämpfung der typischen Kriegstraftaten, die besonders die Widerstandskraft der inneren Front untergraben;

c) auch das Schrifttum des Devisenstrafrechts wird berührt. Die Devisenvergehen sind zwar nicht typische Kriegsdelikte, doch es ist klar, daß Mißbräuche, die die Stabilität unserer Währung gefährden, in Kriegszeiten ganz besonders gefährlich und strengstens zu verfolgen sind.

II.

Bereits hier sei erwähnt, daß die überwiegende Mehrheit der vorliegenden Arbeiten (selbständige Werke, Aufsätze, Vorträge) praktische Ziele verfolgt. Während kommentarartige Werke, die die Rechtspraxis besprechen, in großer Anzahl vorhanden sind zurückzuführen, liegen dogmatische Werke nur in geringer Zahl vor. Dieser Zustand ist in erster Linie auf das beschleunigte Lebenstempo zurückzuführen, das für den Krieg bezeichnend, der Vertiefung jedoch nicht günstig ist. Leider ist wegen Raummangels nur eine flüchtige Besprechung, bzw. Aufzählung der einschlägigen Arbeiten möglich. Auf eine kritische Auseinandersetzung mit Veröffentlichungen über Einzelfragen können wir also nicht eingehen.

A) Die Besprechung der *dogmatischen* Arbeiten beginnen wir mit dem 18. Band des Werks „Handbuch des ungarischen Strafrechts.“⁶ v. Pál Angyal, dem führenden Theoretiker des ungarischen Strafrechts. Verf. behandelt die Straftaten gegen die Belange der Kriegsführung, die Mißbräuche durch Preistreiberei und das Devisenstrafrecht. Das Werk stellt außer der dogmatischen Kritik des Stoffes auch die Rechtspraxis bis in die Einzelheiten dar.

Im ersten Teil erörtert Vf. den noch während des ersten Weltkrieges in Kraft getretenen G. A. XIX. v. J. 1915, der durch den G. A. II. v. J. 1939 über die Landesverteidigung (Wehrgesetz) und X. v. J. 1942 über Strafbestimmungen gegen einzelne Mißbräuche im öffentlichen Leben wesentlich verschärft wurde.

Der G. A. XIX. v. J. 1915 bekämpft die Mißbräuche bei den Kriegslieferungen und die damit verbundenen Amtsverbrechen, also typische Kriegsstraftaten; er ist daher gegenwärtig höchst aktuell. Er hat zur Zeit seines Inkrafttretens lebhaften Widerhall erweckt;⁷ Verfasser bearbeitete bereits 1915, bzw. 1916 die auf Grund des Gesetzes entstandene Rechtspraxis.

Der zweite Teil des Bandes behandelt die Mißbräuche durch Preistreiberei. Derartige Mißbräuche haben bereits im zweiten Jahre des Weltkrieges (1915) zum gesetzlichen Eingriff Anlaß gegeben. Die erste Regelung erwies sich aber als ungenügend; zur Bekämpfung der Mißbräuche mußte eine Neuordnung geschaffen werden (Gesetzartikel IX. v. J. 1916). Der für Ungarn unglückliche Ausgang des ersten Weltkrieges und die darauf folgende Wirtschaftskrise bot den Schachern neue Möglichkeiten. So erwies es sich als notwendig, nach dem ersten Weltkrieg den G. A. XV. v. J. 1920 zu erlassen; dieses Rahmengesetz ist — mit gewissen Änderungen —⁸ noch heute in Kraft.

Verfasser widmet in seinem Werk diesem Stoff den größten Raum, was mit der Häufigkeit dieser Straftaten begründet ist.⁹ Ein rechtsgeschichtlicher Rückblick auf die Vergangenheit der behördlichen Preisüberwachung (S. 63. u. 64.) wird zunächst vorausgeschickt.¹⁰ In diesem Teil werden alle Erscheinungsformen der Preistreiberei besprochen (Preisübertretung, Preiswucher, Lohnwucher usw.). Besonders wertvoll ist die Analyse des Begriffs der Artikel für den allgemeinen Bedarf (S. 65.), sind doch diese Artikel bei jedem im Gesetz vorkommenden Tatbestand Handlungsobjekte, ohne aber im Text des Gesetzes genau bestimmt und festgelegt zu werden.

Der dritte Teil des Bandes enthält das Devisenstrafrecht. Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen bringen im allgemeinen nur Rahmenvorschriften, deshalb ist es notwendig, daß die Theorie der Praxis durch dogmatische Erörterungen zu Hilfe komme. Das Grundgesetz ist der G. A. XXVI. v. J. 1922, ergänzt durch den G. A. XXXII. v. J. 1931. Gegen Ausbruch des Krieges nahm die das ungarische Wirtschaftsleben bedrohende, gefährliche Tätigkeit der schachernden Elemente beständig zu, die Gesetzgebung mußte daher die wirksamere Bekämpfung dieser Straftaten anordnen (G. A. XIV. v. J. 1939). Diese Gesetze wurden noch durch mehrere auf Grund des Ausnahmezustandes erlassene Verordnungen ergänzt, wodurch die Übersicht über dieses Rechtsgebiet immer mehr erschwert wurde. Die zu verschiedenen Zeitpunkten erlassenen Rechtsvorschriften zerrütteten das System der Grundgesetze. Dem jetzt besprochenen Werk kommt das Verdienst zu, durch die Analyse der Streitfragen zur Klärung mehrerer Kontroversen beigetragen zu haben.¹¹

Sándor Kornél Tury erörtert in der Einleitung seines Werkes „Wirtschaftsleben und Strafrecht“ (Budapest, 1941.) die Wichtigkeit einer besonderen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Lebens im Strafrecht. Die Begriffe „Wirtschaftsrecht“, „Wirtschaftsstrafrecht“ werden abgegrenzt,¹² dann folgt ein kurzer geschichtlicher Rückblick. Es wird gezeigt, wie das Zeitalter des wirtschaftlichen Liberalismus den strafrechtlichen Schutz der Wirtschaft vernachlässigte, und daß heute, im Zeitalter der Planwirtschaft, der Staat diesen seinen Schutz in gesteigertem Maße angedeihen läßt. Verf. weist darauf hin, daß die Nationalwirtschaft bereits im Frieden durch die Grundsätze der Kriegswirtschaft gelenkt werden sollte.

Dann folgt die Bestimmung des Begriffs des „Wirtschaftsdelikts“; Vf. zeigt dessen wichtigste Erscheinungsformen in unserem heutigen Recht und erörtert die Bestimmungen über die Bestrafung dieser Vergehen. Aus den Einzelheiten geht klar hervor, daß der

Vergeltung des Wirtschaftsdelikts eine große Bedeutung besonders in Kriegszeiten zukommt, wo die ganze Nationalwirtschaft den Kriegszielen dient (Schutz des Wirtschaftsgeheimnisses, Sicherung der öffentlichen Versorgung, Strafhandlungen, die den öffentlichen Verkehr gefährden, Mißbräuche durch Preistreiberei, Devisenvergehen, Schutz der Arbeitskraft usw.). Zum Schluß wird auf Grund der Einzeldarstellungen mit Recht festgestellt, daß unser Strafrechtssystem — was den Schutz des Wirtschaftslebens belangt, keineswegs — der Rückständigkeit beschuldigt werden könne.

Miklós Zöldy: Skizzen aus der Zeit der Erneuerung unseres materiellen Strafrechts. Budapest, 1939.

Verf. ist der Ansicht, daß alle Arten der Delikte, die die Ordnung des Wirtschaftslebens gefährden, nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt werden müßten.

Árpád Jencs: Spionage in der Nationalwirtschaft. Budapest, 1940.

Verf. gelangt zu dem Ergebnis, daß die nationalwirtschaftliche Spionage, die schon im Wirtschaftskrieg der Friedenszeiten — ja noch eher, als die militärische — der Nation den größten Schaden zufügen kann, in unserem Strafrecht nicht entsprechend wirksam bekämpft wird. Es gibt zwar auch heute Möglichkeiten einer Vergeltung, dennoch wird es bei der Schaffung des neuen ungarischen StGB¹³ eine der wichtigsten Aufgaben sein, die verschiedenen Erscheinungsformen der Angriffe auf das nationalwirtschaftliche Geheimnis in ein System zu bringen. Bis dahin obliegt es dem Gerichte, das nationalwirtschaftliche Geheimnis, bzw. die damit zusammenhängenden großen öffentlichen Belange zu schützen.

Miklós Degré besprach im führenden ungarischen juristischen Fachorgan „Magyar Jogi Szemle“ (Ungarische Juristische Rundschau. Jahrg. XXII. S. 326.) die Konkurrenzfragen der Mißbräuche durch Preistreiberei. *Ernö Lengyel* umriß in seinem Vortrag über „das Wuchergericht und die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Delikte“ die Tätigkeit dieses Sondergerichts. *Lajos Klivényi* befaßte sich in der Zeitschrift „Magyar Jogi Szemle“ (Jahrg. XXII. S. 89.) mit den Fragen der strafrechtlichen Praxis der Preisstopverordnung. Der Aufsatz von *Elek Tóth* über den Stopp Preis (Magyar Jogi Szemle XXIII. S. 213.) sei ebenfalls erwähnt.

B) Unter den *Kommentaren* sind folgende zu vermerken:

Angyal—Isaák: Strafgesetzbuch. Budapest, 1941. 4. Aufl. Bd. I—II. Dieser am meisten gebrauchte Kommentar umfaßt das gesamte ungarische materielle Strafrecht und erläutert in diesem

Rahmen durch die Besprechung der Rechtspraxis auch die Strafgesetzgebung der Kriegswirtschaft.

Szentgyörgyi—Zöldy—Bacsó—Szabóky: Die Erläuterung des G. A. II. v. J. 1939 über die Landesverteidigung (Wehrgesetz). Budapest, 1939. Das kommentarartige Werk bespricht mit großer Genauigkeit die in diesem bedeutendsten Gesetz unserer Zeit bezeichneten Straftaten (Mißbrauch durch Verwertung der Erzeugnisse, Störung der Tätigkeit von Kriegsbetrieben, Schädigungen, die die Belange der Landesverteidigung gefährden, rechtswidriger Verbrauch der Artikel für den allgemeinen Bedarf).

Die nachstehenden Kommentare erörtern ausschließlich das *Preisstrafrecht*.

Béla Nagy: Die Rechtsvorschriften über die Mißbräuche durch Preistreiberei. Budapest, 1941. Das Werk enthält den Text des gesamten einschlägigen Rechtsstoffes mit Erläuterungen der Rechtspraxis. *Jenő Szolnok*: Die materiellen und formellen Rechtsvorschriften über Mißbräuche durch Preistreiberei. Budapest, 1942. Verf. bespricht nicht nur die Mißbräuche durch Preistreiberei im engeren Sinne, sondern auch den G. A. X. v. J. 1941 über die Bestrafung der Handlungen gegen die Belange der öffentlichen Versorgung (Vergehen gegen die behördlichen Vorschriften über die Ordnung der Produktion, über Güterverteilung und Güterverwendung.). *Lajos Klivényi*: Mißbräuche durch Preistreiberei. Budapest, 1941. Stellt die Praxis der oberen Gerichte dar. *Dezső Dorosi*: Preistreiberei, Preisregelung; die Preisüberwachungsstelle. Budapest, o. J. Die Arbeit dient der breiten Öffentlichkeit.

Folgende Kommentare befassen sich ausschließlich mit dem *Devisenstrafrecht*:

Ernő Gergely: Privat- und Strafdevisenrecht. Budapest, 1936 und dessen Ergänzung: Das neue Devisengesetz, Budapest, 1939. *János Bartha*: Kodex der Valuten- und Devisenrechtsvorschriften. Budapest, 1940.

Die in der Redaktion v. *Degré—Zehery* erscheinende Monatschrift: *Büntetőjog Tára* (Magazin des Strafrechts) sei hier ebenfalls erwähnt, da sie der Besprechung der Praxis des Kriegsstrafrechts einen großen Raum widmet. Wegen Raummangels müssen wir darauf verzichten, die Namen der Mitarbeiter dieser Monatsschrift aufzuzählen. In der Veröffentlichung von *Félix Ávédik* (Jogi Hírlap Döntvénytára, „Entscheidungssammlung der Juristischen Zeitung“¹⁴) sind auch über den Schutz der Kriegswirtschaft bedeutende Entscheidungen zu finden.

Z. Csanádi.

¹ *Gr. Gleispach*: Das Kriegsstrafrecht. Teil I—III. Das Sammelwerk „Deutsches Strafrecht“ in Herausgabe v. Freisler—Grau—Krieg—Rietzsch enthält gleichfalls alle seit dem Ausbruch des Krieges erlassenen Strafbestimmungen, also auch diejenigen, deren Existenz nicht durch die besonderen Kriegsverhältnisse bedingt ist.

² *Nagler*: Kriegsstrafrecht 1941.

³ Das Schweigen anstatt fruchtbarer Auseinandersetzungen ist nicht immer eine erfreuliche Erscheinung, gegen die Parasiten muß jedoch unbedingt eine geschlossene Front gemacht werden.

⁴ Gegen diese Neuerung hat eine führende Persönlichkeit des ungarischen Strafrechts — Kronanwalt a. D., Ferenc Finkey — zwar Stellung genommen, doch ich glaube, daß das Problem bei uns in Zukunft noch mehrfach erörtert werden wird. Meines Wissens übrigens ist das letzte Wort in dieser Frage auch im deutschen Rechtsleben noch nicht gesprochen worden.

⁵ Hier sei zu erwähnen, daß von zuständiger ungarischer Stelle bis jetzt noch keine Stellungnahme zur Lehre über die Tätertypen erfolgt ist, die im einschlägigen deutschen Schrifttum so lebhaft erörtert wurde.

⁶ Pál Angyal: „Handbuch des ungarischen Strafrechts.“ 18. Band. Budapest, 1941. Der erste Band des auf 25 Bände geplanten und das gesamte ungarische Strafrecht bearbeitenden Handbuches ist 1927 erschienen.

⁷ Einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wurde rückwirkende Kraft verliehen. Das hat damals einen gewissen Widerspruch hervorgerufen, doch die Mehrheit billigte es unter dem Eindruck des von der allgemeinen Stimmung geforderten strengsten Vergeltungsgedankens; die rückwirkende Kraft könnte allerdings vom dogmatischen Standpunkte aus beanstandet werden (S. Ferenc Finkey: „Unser Kriegsstrafrecht und unsere Strafpolitik nach dem Kriege. Budapesti Szemle, 1916. N. 375.).

⁸ S. G. A. XVIII. v. J. 1940. § 9 über die Bestrafung von einzelnen die Sicherheit und die internationalen Belange des ungarischen Staates gefährdenden Straftaten (Text mit Vorbemerkung v. Karl Rudolf Horváth, S. Zeitschrift f. Osteuropäisches Recht. N. F. 7. Jg. S. 618).

⁹ Die Zahl der vor dem Budapester kön. Strafgerichtshof verhandelten Preistreibereifälle erhöhte sich 1939 auf das Dreifache.

¹⁰ Bei den ersten Anzeichen des jetzt tobenden Weltkrieges, schon im Jahre 1938 errichtete die ungarische Regierung eine Preisüberwachungsstelle, um durch den Preisstop die Lawine der Preiserhöhungen und Preistreiberei zu verhindern. Diese Behörde hatte anfangs die Aufgabe, die Preisbildung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des großen Investitionsprogramms, bzw. der Aufrüstung des Heeres zu überwachen. Der erste Preisstop erfolgte am 26. August 1939. Die Bestrebung hatte — wie auch in anderen europäischen Staaten — keinen vollen Erfolg, weil die Änderung der preisbildenden Faktoren zwangsläufig zu einer immer wieder eintretenden Änderung der Preise führte. Die Preisregelung ist heute die Aufgabe des Ministeriums für öffentliche Versorgung, dem die Preisüberwachungsstelle vom 1. Januar 1942 an einverleibt wurde. Hier sei erwähnt, daß Reichswirtschaftsminister Dr. Funk während seines letzten Budapester Aufenthaltes bei einem Presseempfang die festen Preise und festen Währungen als die wichtigsten Programmpunkte der Wirtschaftspolitik im neuen Europa bezeichnet hat (S. Pester Lloyd, 11. Sept. 1942).

¹¹ Die Devisenstrafataten gehören zur Zuständigkeit des am Budapester kön. Strafgerichtshof errichteten Wuchergerichtes.

¹² Aus dem deutschen Schrifttum des Wirtschaftsstrafrechts verweist Vf. auf die Werke von Adler, Gruhl, Hedemann, Lindemann, Niethammer und Siegert.

¹³ Unser heutiges StGB. (G. A. V. v. J. 1878) stammt aus dem Jahre 1878.

¹⁴ Die Wochenschrift „Jogi Hírlap“ (Juristische Zeitung) veröffentlicht die grundsätzlichen Entscheidungen der oberen Gerichte.

URSPRUNG DES VÖLKERRECHTS

Das internationale Recht befindet sich gewissermaßen ständig in statu nascendi; ohne seinen Dynamismus in Rechnung zu ziehen, ist ein Verständnis seiner Probleme von vornherein unmöglich. Die Wandlungen im zwischenstaatlichen Leben, die Veränderungen der Verhältnisse bringen es mit sich, daß die bereits einmal erkannten oder festgelegten Thesen immer wieder neuen Wirklichkeiten angepaßt werden müssen: der größte Kampf auf diesem Gebiete wird nicht für die Anwendung des bestehenden Rechts, sondern für die Erringung eines neuen, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Rechts geführt. Demnach kann also Wesen und Bild des Völkerrechts am ehesten durch die Darstellung seines geschichtlichen Werdeganges aufgezeigt werden. Besonders in kritischen Zeiten, wo — wie in unseren Tagen — das ganze Gebäude des bis dahin geschaffenen positiven Rechts zusammengestürzt ist, erscheint es zweckmäßig, auf die Quellen zurückzugreifen und bei dem Ursprung die unwandelbaren, wesensbestimmenden Grundsätze von neuem zu suchen. Grundlegend wichtig ist auch das Unterscheiden des Völkerrechts von den zeitweiligen Formen der zwischenstaatlichen Berührungen.

Aufbau und Gliederung des vorzüglichen Werkes von Gajzágó gründet sich auf die klare Erkenntnis der aufgezeigten Gesichtspunkte. Mit scharfer Herausarbeitung der Unterschiede trennt Vf. das vom römischen Reich geschaffene rechtliche Einheitssystem von dem Rechtssystem der neuzeitlichen, voneinander unabhängigen Staaten. Seiner Ansicht nach kennt das Einheitssystem das Völkerrecht überhaupt nicht, da hier auch die Beziehungen zu den Fremden von der Staatsgewalt, die im eigenen Machtbereich die Ordnung aufrechterhält, rechtlich geordnet werden. Das Leben der nebeneinander unabhängig bestehenden Staaten jedoch fordert ein Regeln der Rechtsverhältnisse; einer solchen Regelung stehen große Schwierigkeiten im Wege, doch als einzig gangbarer Weg zu ihrer Verwirklichung